

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen möchte mit dem nachstehenden Informationsblatt den geldwäscherechtlich verpflichteten Glücksspielveranstaltern und -vermittlern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 15 GwG und als erste Orientierungshilfe einen Überblick über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz geben.

Für weitergehende und detaillierte Informationen wird auf die aktuellen gemeinsamen Hinweise der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gemäß § 51 Absatz 8 GwG (Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) aufmerksam gemacht.

**Informationsblatt Geldwäsche für den Bereich des Glücksspiels:
(Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 15 GwG)**

Risikomanagement:

Risikomanagement (§ 4 GwG):

- Es ist eine verantwortliche Person für das Risikomanagement zu benennen.
- Diese verantwortliche Person ist ein Mitglied der Leitungsebene.
- Die verantwortliche Person hat die Risikoanalyse zu genehmigen.
- Die verantwortliche Person hat die internen Sicherungsmaßnahmen zu genehmigen.

Risikoanalyse (§ 5 GwG):

- Es ist eine Risikoanalyse zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren.
- Sie hat sich an den Geldwäscherisiken und der nationalen Analyse zu orientieren.
- Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren.
- Sie ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG):

- Es sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen und die Risiken durch Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern.

Hierzu gehört die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

- den Umgang mit den Geldwäscherisiken nach § 6 Abs. 1 GwG,
 - die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnung von Informationen und Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG,
 - die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit,
 - die laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie über die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten,
 - die Überprüfung der vorgenannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese angemessen ist
- Es ist ein Datensystem zu betreiben, mit dem Geschäftsbeziehungen und Transaktionen überwacht und ungewöhnliche Transaktionen erkannt werden können.
 - Es ist ein System einzurichten, das Mitarbeitern ermöglicht, geldwäscherrechtliche Verstöße anonym zu melden.
 - Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch Dritte durchgeführt werden, wenn dieses vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt wurde.

Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG):

- Der Verpflichtete hat einen Geldwäschebeauftragten und einen Vertreter zu bestellen.

- Der Geldwäschebeauftragte (GWB) ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig.
- Der GWB muss der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet sein.
- Die Bestellung und die Entpflichtung des GWB sind vorab der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Die Qualifikation und die Zuverlässigkeit des GWB sind dabei nachzuweisen.
- Der GWB muss seine Tätigkeit im Inland ausüben.
- Der GWB muss ein Mitglied der Führungsebene sein.

Sorgfaltspflichten:

Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10):

- Sind bei der terrestrischen Vermittlung und Veranstaltung von Glücksspielen ab einem Einsatz oder Gewinn in Höhe von 2.000.- Euro zu erfüllen.
- Sind bei der Vermittlung und Veranstaltung von Glücksspielen im Internet immer zu erfüllen.
- Der Vertragspartner ist nach den Vorgaben der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 zu identifizieren / der wirtschaftlich Berechtigte nach den Regeln des § 11 Abs. 5 GwG.
- Es ist mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ist.
- Die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind kontinuierlich zu überwachen.
- Falls es nicht möglich ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden.
- Bestimmt Sorgfaltspflichten können auch durch Dritte durchgeführt werden (§ 17 GwG).

Identifizierung (§§ 11 - 13 GwG):

- Die Identifizierung hat bei natürlichen Personen durch die Erhebung der persönlichen Daten zu erfolgen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GWG).
- Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG genannten Unternehmensdaten zu erheben.
- Bei wirtschaftlich Berechtigten sind die in § 11 Abs. 5 GwG genannten Daten zu erheben.
- Zur Identifizierung sind nur bestimmte amtliche Nachweise zugelassen (z.B. Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz, elektronische Identitätsnachweise nach § 18 Personalausweisgesetz oder § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz).

Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG):

- Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10) zu erfüllen.
- Sie sind zu erfüllen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.
- Die Aufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten anordnen.

Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn

- der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ist,
- der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist oder
- die Transaktion besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen Zweck erfolgt

Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet (§ 16 GwG):

- Es ist zwingend ein Spielerkonto auf den Spieler einzurichten.
- Die Gelder auf dem Spielkonto sind nicht rückzahlbar.
- Die Gelder auf dem Spielkonto werden nicht verzinst.

- Ein- und Auszahlungen dürfen nur durch bestimmte Zahlungsvorgänge durchgeführt werden.
- bei Zahlungskonten müssen Name des Kunden und Zahlungskonto identisch sein.
- Eine Spielteilnahme mit vorläufiger Identifizierung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine vollständige Identifizierung ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

Meldepflichten des Verpflichteten und Aufsichtsbehörden (§§ 43 - 44 GwG):

- Der Verpflichtete hat der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen unverzüglich Sachverhalte zu melden, wenn
 - Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
 - Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
 - ein Kunde hat seine Pflicht zur Offenlegung, ob er die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten durchführt wurde, nicht erfüllt.
- Aufsichtsbehörden haben der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen unverzüglich Sachverhalte zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht.

Durchführung von Transaktionen (§ 46 GwG):

- Sofern Verpflichtet eine Meldung nach § 43 GwG durchgeführt haben, darf eine Transaktion erst dann erfolgen, wenn
 - die Zustimmung der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft vorliegt oder
 - wenn der dritte Werktag nach Angang der Meldung verstrichen ist, ohne dass eine Untersagung der Zentralstelle oder der Staatsanwaltschaft eingegangen ist

Verbot der Informationsweitergabe (§ 47 GwG):

- Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 informieren.

Mitwirkungspflichten (§ 52 GwG):

- Ein Verpflichteter hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- Die Aufsichtsbehörde ist es gestattet, die Geschäftsräume zu betreten.

Bußgeldvorschriften (§ 56 GwG):

- Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz können mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- Euro geahndet werden, bei schwerwiegenden Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000.- Euro.